

Samtgemeinde Esens

104. Änderung des Flächennutzungsplanes

**(Bebauungsplan Nr. 5 „Baustoffrecycling“
der Gemeinde Dunum)**

**Verfahrensstand:
Berücksichtigung der Stellungnahmen
der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf
vom 19.06.2012**

- Stand: 14.07.2014 -



I. Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 21.06.2012 bis 06.07.2012 im Rathaus Esens. Die Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Anschreiben mit Aufforderung zur Stellungnahme vom 24.05.2012.

II. Übersicht zu den vorliegenden Stellungnahmen

Seitens der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden insgesamt 15 Stellungnahmen abgegeben, von denen 12 Anregungen oder Hinweise enthalten.

Nr.	Träger	Hinweise	Anregung
1	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg		X
2	Natur Freunde Deutschlands		
3	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	x	x
4	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	x	
5	NABU-Gruppe Landkreis Wittmund (FNP-Änderung)	x	x
6	NABU-Gruppe Landkreis Wittmund (BP Nr. 5)	x	x
7	Ostfriesische Landschaft	x	
8	Anwohner	x	x
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	x	x
10	IHK für Ostfriesland und Papenburg		
11	Landkreis Wittmund	x	x
12	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	x	x
13	Herr R. Reents, Alter Postweg 4, Dunum	x	
14	Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake		
15	Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake		x

1	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	21.06.2012
<p>aus den Planunterlagen geht hervor, dass auch ein ca. 0,5 ha großer Wald überplant werden soll.</p> <p>Bei Realisierung der Planung wäre die Beseitigung des Waldes zugunsten der Lagerfläche eine Überführung in eine andere Nutzungsart und damit eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Eine Waldumwandlung ist grundsätzlich durch die Waldbehörde zu genehmigen. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Waldumwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung erforderlich werden. Eine Abwägung nach den Vorschriften des § 8 NWaldLG nimmt dann der Träger der Bauleitplanung vor.</p> <p>Unter der Voraussetzung einer in der Bauleitplanung festgesetzten Ersatzaufforstung gemäß § 8 (4) NWaldLG bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Eine Ersatzaufforstung nach den Vorschriften des NWaldLG und des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in mindestens dem Flächenumfang des in Anspruch genommenen Waldes würde den waldrechtlichen Vorgaben genügen (§ 8 (4) NWaldLG).</p>	<p>Die Anregung betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Dunum berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	

2	Natur Freunde Deutschlands	22.06.2012
<p>wir verzichten auf die Mitwirkung bei Planfeststellungs- bzw. Plange- nehmungsverfahren in/im...</p> <p>keine Teilnahme am Erörterungstermin</p> <p>eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Auf die Ab- gabe einer Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

3	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	28.06.2012
<p>Pkt. 03.01</p> <p>das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Landesstraße Nr. 8, deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt.</p> <p>Gegen die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.</p>	<p>Zu Pkt. 03.01</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Pkt. 03.02</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Zufahrt zu einer vorhandenen Gemeindestraße. Diese Gemeindestraße mündet in die L 8. Die Sichtdreiecke gem. RAS-K-1 sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen (Bewuchs, Aufschüttungen etc.) freizuhalten.</p>	<p>Zu Pkt. 03.02</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	
<p>Pkt. 03.03</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Darstellung der verkehrlichen Erschließung in Punkt 4.4 und Punkt 6.10 der Begründung missverständlich ist. Sofern die Einmündung L 8 / Gemeindestraße um- bzw. ausgebaut werden soll, bitte ich diese Planung frühzeitig mit mir abzustimmen.</p>	<p>Zu Pkt. 03.03</p> <p>Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	
<p>Pkt. 03.04</p> <p>Es ist ein Zu- und Abfahrtsverbot entlang der L 8 festgesetzt. Ich bitte dieses Verbot durchgehend bis zur Gemeindestraßeneinmündung festzusetzen. Eine Zufahrt zur L 8 würde eine Sondernutzung gem. §§ 18 ff NStrG darstellen, die nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Zu Pkt. 03.04</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	

<p>Pkt. 03.05</p> <p>Gemäß § 24 (1) NStrG dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 20 m bis zum Fahrbahnrand der L 8 nicht errichtet werden. Die dargestellte Baugrenze weist lediglich einen Abstand von ca. 19 m zum Fahrbahnrand auf. Ich bitte die Planzeichnung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben anzupassen.</p>	<p>Pkt. 03.205</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 03.06</p> <p>Abweichend von § 24 (1) NStrG kann der Lärm- und Staubschutzwall innerhalb der Bauverbotszone errichtet werden. Es muss jedoch ein Mindestabstand von 1,0 m zwischen Straßenseitengraben und dem Wallfuß verbleiben, um eine ordnungsgemäße Grabenunterhaltung zu gewährleisten. Die straßenseitige Böschung ist mit einer Neigung von 1:1,5 anzulegen. Mit der geplanten Breite von 8,00m wird man bei einer Wallhöhe von 4 m nicht auskommen.</p>	<p>Zu Pkt. 03.06</p> <p>Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 03.07</p> <p>Die Fahrbahn der L 8 darf durch die Transportfahrzeuge nicht verunreinigt werden. Fahrbahnverschmutzungen der L 8 sind in geeigneter Weise vorzubeugen. Sollten trotz vorbeugender Maßnahmen Fahrbahnverunreinigungen an der L 8 entstehen, sind diese unverzüglich unter Beachtung der Verkehrssicherheit zu entfernen. Soweit Schäden an der L 8 (einschl. Bankette und Graben) verursacht werden, sind diese der Straßenmeisterei Wittmund zu melden. Die Schadenbeseitigung trägt der Verursacher.</p>	<p>Zu Pkt. 03.07</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und außerhalb der Bauleitplanung im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes eingehalten.</p>
<p>Pkt. 03.08</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Zu Pkt. 03.08</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens in gedruckter Form durch die Gemeinde übersandt werden.</p>

4	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	29.06.2012
<p>Pkt. 04.01</p> <p>gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen hinsichtlich der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden in diesen Verfahren zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Zu Pkt. 04.01</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Pkt. 04.02</p> <p>Die Betreiberfirma der geplanten Bauschuttrecyclinganlage hat am 20.07.2011 einen Genehmigungsantrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Anlage beantragt. Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen des beantragten Vorhabens nicht vorliegen, wurde bislang nicht über den Genehmigungsantrag entschieden. Sobald die Planreife (§ 33 BauGB) festgestellt wurde, wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren fortgeführt.</p>	<p>Zu Pkt. 04.02</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

5	NABU-Gruppe Landkreis Wittmund (FNP-Änderung)	31.06.2012
<p>Pkt. 05.01</p> <p>die geplante Maßnahme halten wir für nicht genehmigungsfähig. Es handelt sich zwar um einen seit langem bestehenden Lagerplatz, dem man einen Bestandsschutz zubilligen könnte, da er bereits länger besteht als die gegebene Wasserschutzzone. Allerdings wird der Platz bereits seit einiger Zeit illegal zur Baustoffaufbereitung genutzt, was bisher von den zuständigen Behörden nicht bemerkt oder geduldet worden ist. Der beplante Bereich liegt in einer Wasserschutzzone IIIA unmittelbar in Strömungsrichtung oberhalb einer Brunnengalerie zur Trinkwassergewinnung mit überregionaler Bedeutung. Trinkwasser ist ein knappes Gut und eine Gefährdung ist in jedem Fall zu vermeiden.</p>	<p>Zu Pkt. 05.01</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Lage des Planungsbereichs im Wasserschutzgebiet in der Wasserschutzzone IIIA ist bekannt.</p> <p>Es wurde mittlerweile ein Entwässerungskonzept unter Beachtung der sensiblen Gebietslage sowie Schutzgebietsverordnung (SchuVO) in Wasserschutzgebieten erstellt und mit den zuständigen Fachbehörden Untere Wasserbehörde beim Landkreis Wittmund (UWB) u. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) abgestimmt, sodass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird.</p> <p>Die Begründung der FNP-Änderung wird in Kap. 2.4 entsprechend ergänzt.</p>	
<p>Pkt. 05.02</p> <p>Eine Aufbereitung von Baustoffen ist in jedem Fall etwas anderes als eine Lagerung. Eine solche Anlage gehört in ein Gewerbegebiet, da in jedem Fall mit Emissionen zu rechnen ist.</p>	<p>Zu Pkt. 05.02</p> <p>Die Anregung ist nicht zutreffend.</p> <p>Die in der Samtgemeinde vorhandenen Gewerbegebiete wurden bereits bei der Standortsuche geprüft und haben sich aufgrund Lärmemissionen, Flächengröße, Lage u. a. als nicht geeignet für Errichtung derartiger Anlage erwiesen. (vgl. dazu auch Kap. 3 der Begründung zur FNP-Änderung)</p>	
<p>Pkt. 05.03</p> <p>Zudem ist der Bereich nach Landesraumordnungsplan ein Vorrangbereich für Erholung.</p>	<p>Zu Pkt. 05.03</p> <p>Der Hinweis ist nicht zutreffend.</p> <p>Der Planungsbereich liegt in einem Vorsorgegebiet für Erholung (vgl. Kap. 2.1 der Begründung zur FNP-Änderung) welches somit der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung unterliegt.</p>	
<p>Pkt. 05.04</p> <p>Unmittelbar östlich der beplanten Fläche verläuft ein überregional be-</p>	<p>Zu Pkt. 05.04</p> <p>Der Hinweis ist bekannt.</p>	

<p>deutsamer Wanderweg. In einer Region, in der ein bedeutender Anteil des Einkommens durch den Fremdenverkehr generiert wird, stellt die geplante Änderung eine bedeutende Störung dieser Funktion dar und ist auch aus diesem Grunde zu versagen.</p>	<p>Eine Störung der Funktion oder ein Attraktivitätsverlust durch die Errichtung und den geregelten Betrieb der geplanten Anlage wird von der Samtgemeinde nicht gesehen.</p> <p>Die Begründung der FNP-Änderung wird in Kap. 4.4.7 entsprechend ergänzt.</p>
<p>Pkt. 05.05</p> <p>Das Argument, dass im Bereich der Samtgemeinde kein anderer geeigneter Platz zu finden ist, kann so nicht bestehen bleiben, da die Anlage sicher einen größeren Bereich abdeckt und deshalb auch anderswo ein Standort gesucht werden kann. Wenn es in der Samtgemeinde nicht möglich ist, wäre zum Beispiel zu prüfen, ob sich im Bereich des Sonderabfallzentrums Wiefels eine geeignete Fläche finden lässt. Solche Prüfung hat es offenbar nicht gegeben.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehnen wir die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes ab.</p>	<p>Zu Pkt. 05.05</p> <p>Die Anregung ist nicht zutreffend.</p> <p>Wie bereits in Kap. 3 und 4.6 der Begründung zur FNP-Änderung beschrieben ist, hat eine Standortsuche im ganzen Samtgemeindegebiet im Jahr 2010 stattgefunden. Die in Frage kommenden Flächen haben sich aus unterschiedlicher Sicht (Lärmemissionen, Flächengröße, Lage) als nicht geeignet ergeben. Eine Lage weit außerhalb des Einzugsbereiches des Betriebes mit Sitz in Esens welcher mit der Fläche der Samtgemeinde Esens annähernd identisch ist, scheidet aus. Der erhöhte Aufwand für Transportweg und -zeit mit den dadurch verbundenen höheren Verkehrsemissionen ist weder aus der Sicht des Umweltschutzes, der Verkehrsvermeidung noch der Wirtschaftlichkeit eine ernst zu nehmende Alternative.</p> <p>Die Begründung der FNP-Änderung wird in Kap. 3 u. 4.6 entsprechend ergänzt.</p>

6	NABU-Gruppe Landkreis Wittmund (BP Nr. 5)	31.06.2012
<p>Pkt. 06.01</p> <p>wie bereits zur FNP-Plan-Änderung dargelegt, halten wir die geplante Maßnahme für nicht genehmigungsfähig. Es handelt sich zwar um einen seit langem bestehenden Lagerplatz, dem man einen Bestandschutz zubilligen könnte, da er bereits länger besteht als die gegebene Wasserschutzzone. Allerdings wird der Platz bereits seit einiger Zeit illegal zur Baustoffaufbereitung genutzt, was bisher von den zuständigen Behörden nicht bemerkt oder geduldet worden ist.</p>	<p>Zu Pkt. 06.01</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	
<p>Pkt. 06.02</p> <p>Eine Nutzung des Platzes als Lagerplatz des Straßenbauamtes erscheint dagegen unproblematisch, er würde damit aus dem LSG Benser Tief ausgelagert werden können, wo er völlig fehlplatziert ist und das Landschaftsbild massiv stört.</p>	<p>Zu Pkt. 06.02</p> <p>Die Verlagerung des Lagerplatzes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>	
<p>Pkt. 06.03</p> <p>Da der beplante Bereich in einer Wasserschutzzone IIIA unmittelbar in Strömungsrichtung oberhalb einer Brunnengalerie zur Trinkwassergewinnung mit überregionaler Bedeutung liegt, ist hier jegliche Gefährdung des Grundwassers zu vermeiden.</p>	<p>Zu Pkt. 06.03</p> <p>Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	
<p>Pkt. 06.04</p> <p>Die Planung sieht hier die Betankung dieselgetriebener Maschinen vor. Es käme dem gleich, hier eine Tankstelle zu planen, was an dieser Stelle sicher ausgeschlossen ist. Der geologische Untergrund ist nicht genügend bekannt, um hier eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.</p>	<p>Zu Pkt. 06.04</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	
<p>Pkt. 06.05</p> <p>Eine weitere Problematik ergibt sich aus den freiwerdenden Stäuben,</p>	<p>Zu Pkt. 06.05</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	

<p>die kalkhaltig sind und nicht innerhalb des Geländes aufgefangen werden können. Dies wäre nur möglich bei der Errichtung einer geschlossenen Verarbeitungshalle mit Abluftreinigung, die aber nicht geplant ist. Kalkhaltige Stäube erhöhen den pH-Wert der umliegenden Böden und setzen damit im Boden vorhandene Schadstoffe frei, die ins Grundwasser ausgewaschen werden können. Dies gilt zum Beispiel für Blei, das westlich der Anlage aufgrund eines ehemaligen illegalen Schießübungsplatzes in Form von Bleischrot in größeren Mengen vorhanden ist, es gilt aber auch für alle anderen im sauren Boden gebundenen Schadstoffe.</p>	<p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 06.06 Auf dem Gelände ist auch kein Wasseranschluss vorhanden, um Stäube durch Beregnung zu binden, aber dann wäre ebenfalls eine entsprechende Abwasserreinigung vorzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 06.07 Trinkwasser ist ein knappes Gut und eine Gefährdung ist in jedem Fall zu vermeiden. Eine Aufbereitung von Baustoffen ist in jedem Fall etwas anders als eine Lagerung. Eine solche Anlage gehört in ein Gewerbegebiet, da in jedem Fall mit Emissionen zu rechnen ist.</p>	<p>Zu Pkt. 06.07 Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 06.08 Zudem ist der Bereich nach Landesraumordnungsplan ein Vorrangbereich für Erholung.</p>	<p>Zu Pkt. 06.08 Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 06.09 Unmittelbar östlich der beplanten Fläche verläuft der Ostfrieslandwanderweg, ein überregional bedeutsamer Wanderweg. Der Erholungswert der Gemeinde Dunum würde durch die Anlage massiv reduziert. In einer Region, in der ein bedeutender Anteil des Einkommens durch den Fremdenverkehr generiert wird, stellt die Planung eine bedeutende Stö-</p>	<p>Zu Pkt. 06.09 Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Nur B-Plan</p>

rung dieser Funktion dar und ist auch aus diesem Grunde zu versagen.	
<p>Pkt. 06.10</p> <p>Das Argument, dass im Bereich der Samtgemeinde kein anderer geeigneter Platz zu finden ist, kann so nicht bestehen bleiben, da die Anlage sicher einen größeren Bereich abdeckt und deshalb auch anderswo ein Standort gesucht werden kann. Wenn es in der Samtgemeinde nicht möglich ist, wäre zum Beispiel zu prüfen, ob sich im Bereich des Sonderabfallzentrums Wiefels eine geeignete Fläche finden lässt. Solche Prüfung hat es offenbar nicht gegeben.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehnen wir die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ab</p>	<p>Zu Pkt. 06.10</p> <p>Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>

7	Ostfriesische Landschaft	04.07.2012
<p>Pkt. 07.01 gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p>Zu Pkt. 07.01 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Pkt. 07.02 Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Zu Pkt. 07.02 Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Nur B-Plan</p>	

8	Anwohner, Siedlung am Wanderweg 1 - 7, Dunum	02.07.2012
<p>Anbei erhalten Sie die Fragen und Einwände der Anwohner "Siedlung am Wanderweg" zu o.g. Vorentwürfen.</p> <p>Ich freue mich darauf, bald von Ihnen zu hören und stehe bei Rückfragen gerne zur Verfügung. Henriette Ehrmann, Dunum</p>		
<p>Pkt. 08.01</p> <p>1. Die Rechtmäßigkeit einer Bauschuttrecyclinganlage im Wasserschutzgebiet scheint nicht gegeben zu sein, da das Endprodukt nicht im Wasserschutzgebiet eingebaut werden darf.</p>	<p>Zu Pkt. 08.01</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	
<p>Pkt. 08.02</p> <p>2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes widersprechen § 1 des Baugesetzbuches Unterpunkte:</p> <p>1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,</p> <p>7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</p> <p>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,</p> <p>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,</p> <p>g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall - und Immissionsschutzrechts,</p> <p>h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen</p>	<p>Zu Pkt. 08.02</p> <p>Die Anregungen sind nicht zutreffend.</p> <p>Gem. der vorliegenden Gutachten zur Schall- und Staubbelastung durch die geplante Anlage können bei Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes und der aktuellen Betriebsbeschreibung, welche Genehmigungsbestandteil im noch folgenden Zulassungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) wird, die genannten Belange, sofern überhaupt betroffen, ausreichend beachtet werden.</p> <p>Eine Betroffenheit der Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Darstellungen von sonstigen Plänen, • der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, • der Landwirtschaft und • der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser <p>kann von der Gemeinde in der vorliegenden Planung nicht gesehen wer-</p>	

<p>die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,</p> <p>i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,</p> <p>8. den Belangen</p> <p>b) der Land- und Forstwirtschaft,</p> <p>e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser,</p>	<p>den.</p> <p>Zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange im Einzelnen siehe dazu in der Begründung zur FNP-Änderung Kap. 4, 5 sowie Begründung zum B-Plan insb. die Kap. 8, 9.4, 9.5 u. 9.6.</p>
<p>Pkt. 08.03</p> <p>3. Auswirkung von Feinstaub auf den Menschen</p> <p>Pro Arbeitstag können laut Gutachten 1 ,44 kg Feinstaub freigesetzt werden – der gesetzliche Immissionswert zum Schutz vor Gesundheitsgefahren ist in 4.2.1 TA Luft mit 50 µg/Tag max. 35 Tage im Jahr oder 40 µg/Tag im Jahresmittelwert festgelegt.</p> <p>Dies bedeutet, daß bei 1,44 kg Feinstaub PM10 je Arbeitstag täglich ca. 28.888.000 cbm Luft bis zum maximal zulässigen Grenzwert von 50 µg/Tag belastet werden können.</p> <p>Dies entspricht einer theoretischen Fläche von 1 000 m x 1 000 m x 2,89 m je Arbeitstag.</p> <p>Das Errichten von 4 m hohen Schutzwällen, was der gleichen Höhe der Sieb- und Brechanlage entspricht, senkt diese Immissionswerte nicht.</p> <p>Feinstaubpartikel setzen sich bedingt durch ihre geringe Größe nur langsam ab – sie können sich bis zu 10 Tagen in der Atmosphäre bewegen. Das Partikel würde in einer turbulenzfreien, horizontalen Strömung der Geschwindigkeit 1 m/s auf eine Strecke von etwa 70 km nur 2 m an Höhe verlieren. Turbulenz (hier Wind, der an der Nordsee reichlich vorhanden ist) verlangsamt das Absinken weiter bzw. kann abge-</p>	<p>Zu Pkt. 08.03</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>

<p>setzte Partikel wieder aufwirbeln.</p> <p>Die Partikel verhalten sich wie ein Gas, insbesondere verharren sie nicht an ihrem Entstehungsort, sondern verflüchtigen sich mit den Luftbewegungen sehr schnell, so daß von der Feinstaubbelastung nicht nur die direkte Umgebung betroffen sein wird.</p>	
<p>Pkt. 08.04</p> <p>Zusätzlich zu der von der Bauschuttzubereitungsanlage ausgehenden Feinstaubbelastung, kommt hier zusätzlich die Landesstraße L8 zum tragen. Wie in der Begründung des Vorentwurfes ausgeführt ist das Planungsgebiet bereits durch diese Landesstraße vorbelastet.</p>	<p>Zu Pkt. 08.04</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 08.05</p> <p>Wie der Vorentwurf aufzeigt, ist mit einem weiteren Anstieg der Feinstaubemission zu rechnen</p> <p>Wie den Feinstaubimmissionskarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz entnommen werden kann, werden die Grenzwerte der TA Luft bereits ohne Baustoffrecyclinganlage öfter als 35 mal jährlich, d.h. der maximal zulässigen Anzahl an Tagen, überschritten.</p>	<p>Zu Pkt. 08.05</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 08.06</p> <p>Wie gedenkt die Samtgemeinde Esens und die Gemeinde Dunum auf die Auswirkung dieser gesundheitsgefährdeten Feinstaubemission zu reagieren.</p> <p>Hier ist nicht nur die Auswirkung auf die Einwohner der Gemeinden gemeint, sondern auch die Auswirkung auf den Tourismus, wenn die Namen Esens und Dunum in Verbindung mit solchen Immissionswerten gebracht werden?</p> <p>Ist sich die Samtgemeinde Esens bewußt, daß Esens laut Windstatistik besonders in Hauptsaison Juli/August von den hohen Feinstaubwerten</p>	<p>Zu Pkt. 08.06</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>

<p>betroffen sein wird?</p>	
<p>Pkt. 08.07</p> <p>4. Im Bauantrag wird unter Punkt 5.1: "Staubemissionen, die durch die Bearbeitung der zwischengelagerten Materialien (Verladen, Sieben, Brechen, Umlagern) entstehen können, werden durch zwischenzeitliche Berieselung/Befeuchtung unterbunden" aufgeführt.</p> <p>Desweiteren sollen die Emissionen durch "Befeuchtung der Materialien vor der Aufnahme Schutz vor Abwehung von den Halden ggf. durch Befeuchten" verringert werden.</p> <p>Ist dies im Wasserschutzgebiet zulässig?</p> <p>Was soll mit dem Sickerwasser aus den Halden geschehen? Wie soll das aufgefangen werden?</p>	<p>Zu Pkt. 08.07</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 08.08</p> <p>5. Das Gutachten des Ing. Büro Dr. Mustafa beinhaltet bei der Berechnung der Staubemissionsberechnung zwar die Materialumlagerung, jedoch nicht die Emission der Lagerhalden.</p>	<p>Zu Pkt. 08.08</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 08.09</p> <p>6. Ist eine mobile Betankung im Wasserschutzgebiet erlaubt? Wir haben zwar nur Anhaltspunkte, was ein Radlader, ein Bagger und eine mobile Brecheranlage zusammen je Stunde an Diesel verbrauchen, aber bei einer vorgesehenen Betriebszeit von 12 Stunden täglich, scheint eine mobile Betankung kaum vorstellbar.</p>	<p>Zu Pkt. 08.09</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p> <p>.</p>
<p>Pkt. 08.10</p> <p>7. Lärm</p> <p>Die Siedlung am Wanderweg ist von der Lage/Struktur einem Allgemeinen Wohngebiet zuzuordnen für die folgende zulässigen Werte der</p>	<p>Zu Pkt. 08.10</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>

TA Lärm gelten:

55 db(A) tagsüber

40 db(A) nachts

Durch die Landesstraße L8 mit einem Verkehrsaufkommen von 3043 Fahrzeugen je 24 Stunden (Verkehrszählung 2010) entsteht nach ALS 90 eine Lärmbelastung

in 35 m Entfernung zur Straßenmitte - 4 m Höhe T 61,0 db(A)

in 35m Entfernung zur Straßenmitte - 2 m Höhe T 59,9 db(A)

in 35 m Entfernung zur Straßenmitte - 4 m Höhe N 50,2 db(A)

in 35 m Entfernung zur Straßenmitte - 2 m Höhe N 49,1 db(A)

Dies betrifft die Häuser Siedlung am Wanderweg 1, 3, 5, 7, eine genaue Berechnung für die Anwohner der Auricher Straße wurde nicht durchgeführt, aber die Werte sollten aufgrund der gleichen bzw. sogar näheren Lage zur Landesstraße gleich oder etwas höher sein.

in 70 m Entfernung zur Straßenmitte- 4 m Höhe T 56,3 db(A)

in 70 m Entfernung zur Straßenmitte - 2 m Höhe T 55,8 db(A)

in 70 m Entfernung zur Straßenmitte - 4 m Höhe N 45,5 db(A)

in 70 m Entfernung zur Straßenmitte - 2 m Höhe N 45,0 db(A)

Dies betrifft die Häuser Siedlung am Wanderweg 2, 4, 6

Da diese Werte sogar die Werte der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung- 16. BImSchV) überschreiten, ist eine weitere Lärmquelle abzulehnen.

Desweiteren ist die erhöhte Störwirkung in der Zeit von 06.00- 7.00 Uhr und 20- 22.00 Uhr einen Zuschlag von 6 db(A) für die Siedlung am

<p>Wanderweg nicht beachtet worden.</p>	
<p>Pkt. 08.11 8. Art des Bauschutts Laut Antrag soll auf der Lagerfläche nur Bauschutt der Z0 Klasse gelagert werden – dieser Punkt ist nicht nachvollziehbar, da eine Z0-Klassifizierung bei den aufgeführten Materialklassen kaum sicherzustellen ist (Beton zu hohe Schwefelwerte, Ziegel und Keramikbruch zu hohe Chromwerte, etc.) - hat die Gemeinde diesen Sachverhalt geprüft?</p>	<p>Zu Pkt. 08.11 Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 08.12 9. REACH RC-Baustoffe sind nur von der REACH-VO ausgenommen, wenn eine Gütesicherung nach RAL 501-1 mit einer kontinuierlicher Eigen- und Fremdüberwachung gewährleistet ist. Wird dies bereits vorbereitet? Ohne REACH bzw. die Befreiung durch eine Gütesicherung dürfen RC-Materialien heute kaum noch eingesetzt werden- dies würde bedeuten, daß aus der Baustoffrecyclinganlage eine Deponie entstehen kann.</p>	<p>Zu Pkt. 08.12 Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 08.13 10. Die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009: § 2 Nutzungsbeschränkungen (1) Unbeschadet weitergehender Regelungen in örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen oder vorläufigen Anordnungen sind die in der Anlage aufgeführten Nutzungen in der Schutzzone I verboten und</p>	<p>Zu Pkt. 08.13 Die Anregung trifft nicht zu. Gem. § 4 der SchuVO¹ gilt auch „Die Wasserbehörde kann von den Verboten des § 2 Abs. 1 und der Anlage sowie den Pflichten des § 3 im Einzelfall widerrufen und befristet befreien, wenn 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder 2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten</p>

¹ Verordnung des Landes Nds. über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten 09.11.2009

<p>unterliegen in den Schutzzonen II (engere Schutzzone), III, III A und III B (weitere Schutzzone) den Beschränkungen nach der Anlage Punkt 5. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen zur Änderung der Nutzungsart ist verboten.</p>	<p><i>Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.“</i></p> <p>Es wird ein Entwässerungskonzept unter Beachtung der sensiblen Gebietslage sowie SchuVO in Wasserschutzgebieten erstellt und mit den zuständigen Fachbehörden (UWB, LBEG) abgestimmt, sodass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird.</p> <p>Zur Änderung der Nutzungsart und Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen wird ebenfalls eine Befreiung beantragt, in dem eine Ersatzanpflanzung im Verhältnis 1 : 1 im Einzugsgebiet des Trinkwassereinzugsgebietes gewährleistet wird.</p> <p>Die Begründung der FNP-Änderung wird in Kap. 2.4, 4 u. 5 entsprechend geändert.</p>
<p>Pkt. 08.14</p> <p>11. Wie begegnet die Gemeinde unseren Bedenken, daß hier eine schleichende Umwandlung in ein Industriegebiet zu Lasten der Anwohner vorbereitet werden könnte?</p>	<p>Zu Pkt. 08.14</p> <p>Die Anregungen werden beachtet, in dem die Gemeinde kein (allgemeines) Gewerbe- bzw. Industriegebiet plant oder festsetzt, sondern ein klar von der Art und des Umfanges der zulässigen Nutzung her begrenztes Sondergebiet ausweist.</p>
<p>Pkt. 08.15</p> <p>Mit der Bitte, um baldmöglichste Klärung und schriftliche Stellungnahme zu den benannten Einwänden verbleiben wir.</p>	<p>Zu Pkt. 08.15</p> <p>Die Gemeinde wird die Öffentlichkeit, sobald das parallel im Verfahren erforderlichen Gutachten zum Staub bzw. das mit den zuständigen Behörden abgestimmte Entwässerungskonzept vorliegt und deren Ergebnisse in die Bauleitplanung eingeflossen sind über die zuvor erfolgte Berücksichtigung der Stellungnahmen (vgl. zu Nr. 08.01 bis 08.14) informieren. Weiterhin wird der Entwurf der Bauleitplanung öffentlich gem. BauGB ausgelegt und die Öffentlichkeit über die Auslegung ortsüblich informiert.</p>

9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	05.07.2012
<p>Pkt. 09.01</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Plangebiet für die Baustoffrecyclinganlage im Außenbereich der Gemeinde Dunum liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, Wasserwerk Harlingerland).</p> <p>Nach der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes (WSG-Verordnung des RP Aurich vom 26.01.1970) liegt die geplante Baustoffrecyclinganlage, bzw. die Sonderflächen Baustoffrecycling in der Wasserschutzgebietszone IIIa, in etwa 400 m Entfernung zur Zone II.</p> <p>Nach der WSG-Verordnung soll innerhalb des festgesetzten Gebietes <i>"das durch Brunnen zu fördernde Wasser vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden"</i> (WSG-Verordnung, §1, 2). in der Schutzzone III sind daher <i>"Handlungen und Anlagen von Halden und Ablagerungen von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen"</i> verboten (WSG-Verordnung, §5, h).</p> <p>Nach den vorliegenden Antragsunterlagen der Samtgemeinde Esens (Planverfasser Thalen Consult, Vorentwurf vom 24.05.2012, Seite 11) <i>"besteht im Trinkwasserschutzgebiet die Notwendigkeit zur Einhaltung der Schutzbestimmungen"</i> sowie <i>"außerdem die Gefahr zur Grundwasserverschmutzung"</i>. Dies ist aus hydrogeologischer Sicht mit Blick auf die Planungen zu bestätigen.</p>	<p>Zu Pkt. 09.01</p> <p>Die Hinweise werden in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	

<p>Pkt. 09.02</p> <p>Nach § 8 WSG-Verordnung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung unter Beachtung des Zweckes der WSG-Verordnung in Aussicht stellen. Auf diesem Hintergrund bitten wir die Antragsunterlagen zu ergänzen und zu begründen, wie mit dem geplanten Betrieb zum Baustoffrecycling der erforderliche Grundwasser-, Trinkwasserschutz gewährleistet werden kann.</p>	<p>Zu Pkt. 09.02</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 09.03</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Abfällen findet der vorsorgende Boden- und Grundwasserschutz Anwendung. Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser sind die Geringfügigkeitsschwellenwerte zur Beurteilung heranzuziehen.</p> <p>Bis dahin bestehen aus hydrogeologischer/abfallwirtschaftlicher Sicht gegenüber der Maßnahme Bedenken.</p>	<p>Zu Pkt. 09.03</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 09.04</p> <p>Weiterhin ergeben sich zu den Antragsunterlagen noch folgende Hinweise:</p> <p>Im Kapitel 4.4.8 "Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes" sehen wir aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht und in Hinblick auf das Schutzgut Boden als direkte Umweltauswirkung den Eintrag gelöster Stoffe in den Boden und nachfolgend in das Grundwasser als wesentlichen Aspekt. Eine Versiegelung im Sinne der Unterbrechung des Sickerwasserpfades ist für die Erweiterung der vorhandenen gewerblichen Nutzung nicht vorgesehen.</p>	<p>Zu Pkt. 09.04</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>

<p>Pkt. 09.05</p> <p>Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Zu Pkt. 09.05</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

10	IHK für Ostfriesland und Papenburg	06.07.2012
<p>die Planentwürfe haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden.</p> <p>Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

11	Landkreis Wittmund	09.07.2012
<p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.</p> <p>Abt. 10.2 Finanzen Abt. 10.4 Schulen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial- und Jugendamt Amt 53 Gesundheitsamt Abt. 61 Raumordnung, Bauleitplanung, Wasserwirtschaft Abt. 63 Bauordnungswesen Abt. 68 Umwelt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p>		
<p>Pkt. 11.01</p> <p>1. Amt 53 Gesundheitsamt</p> <p>Da das Betriebsgelände in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Harlingerland liegt, sind die entsprechende Wasserschutzonenverordnung und die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten zu beachten.</p>	<p>Zu Pkt. 11.01</p> <p>Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	
<p>Pkt. 11.02</p> <p>In dem Baucontainer sollte vorzugsweise im Aufenthaltsraum ein Handwaschbecken installiert werden.</p>	<p>Zu Pkt. 11.02</p> <p>Die Anregung wird außerhalb der Bauleitplanung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beachtet und in der Umsetzung realisiert.</p>	

<p>Pkt. 11.03</p> <p>Da der Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage mit Staubemissionen verbunden ist, sind unbedingt die Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.</p> <p>In der Begründung zu oben genannten Bauvorhaben wird unter Punkt 9.4.7. ausgeführt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten ist. Somit wird aber von einer Beeinträchtigung ausgegangen.</p> <p>Da umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nicht ausgeschlossen werden können, bestehen seitens des Gesundheitsamtes Bedenken gegen den Bau einer Baustoffrecyclinganlage.</p>	<p>Zu Pkt. 11.03</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 11.04</p> <p>2. Abt. 61 Raumordnung, Bauleitplanung Raumordnung</p> <p>Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p>	<p>Zu Pkt. 11.04</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Pkt. 11.05</p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Präambel. Verfahrensvermerke</p> <p>In der Präambel und den Verfahrensvermerken ist "Gemeinde Dunum" durch "Samtgemeinde Esens" zu ersetzen.</p>	<p>Zu Pkt. 11.05</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p>Präambel und Verfahrensvermerke werden entsprechend geändert.</p>

<p>Pkt. 11.06 Schallschutz Das Schallschutzgutachten ist den Genehmigungsunterlagen zur 104 Änderung des FNP beizufügen.</p>	<p>Zu Pkt. 11.06 Die Anregung wird berücksichtigt. Die Samtgemeinde wird das Lärmgutachten², welches Bestandteil der Beteiligungsunterlagen des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Dunum ist, den Genehmigungsunterlagen zur F-Planänderung beilegen.</p>
<p>Pkt. 11.07 Umweltbericht Pkt. 4. 4. 1 „Klima / Luft / Lärm“ Zum Thema "Staubemissionen" ist darauf einzugehen, dass diese Emissionen durch den Einsatz von Wasser mittels Besprühen des Brechgutes minimiert werden können.</p>	<p>Zu Pkt. 11.07 Der Hinweis wird berücksichtigt Das Kap. 4. 4. 1 „Klima / Luft / Lärm“ wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Pkt. 11.08 3. Abt. 61 Wasserwirtschaft Abwasserbeseitigung Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen.</p>	<p>Zu Pkt. 11.08 Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 11.09 Grundwasser Das Vorhaben befindet sich in Dunum in der Schutzzone III der Schutzzoneverordnung des Wasserwerkes Harlingerland. Der Abstand des Betriebes zum nächsten Trinkwasserbrunnen beträgt ca. 700 m. Der Recyclingplatz liegt direkt im Grundwasseranstrom der Brunnengalerie im Dunumer Wald. Die Lage des Platzes ist aus Sicht der Trinkwasserentnahme in diesem Bereich sehr bedenklich.</p>	<p>Zu Pkt. 11.09 Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Nur B-Plan</p>

² Anhang zu „Antrag auf Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage“, Ing. Büro Dr. Mustafa, Aurich, Juni 2011: „Schalltechnisches Gutachten für das Genehmigungsverfahren einer Bauschuttrecycling-Anlage in Esens-Dunum“, IEL GmbH, Aurich, 10. Mai 2011

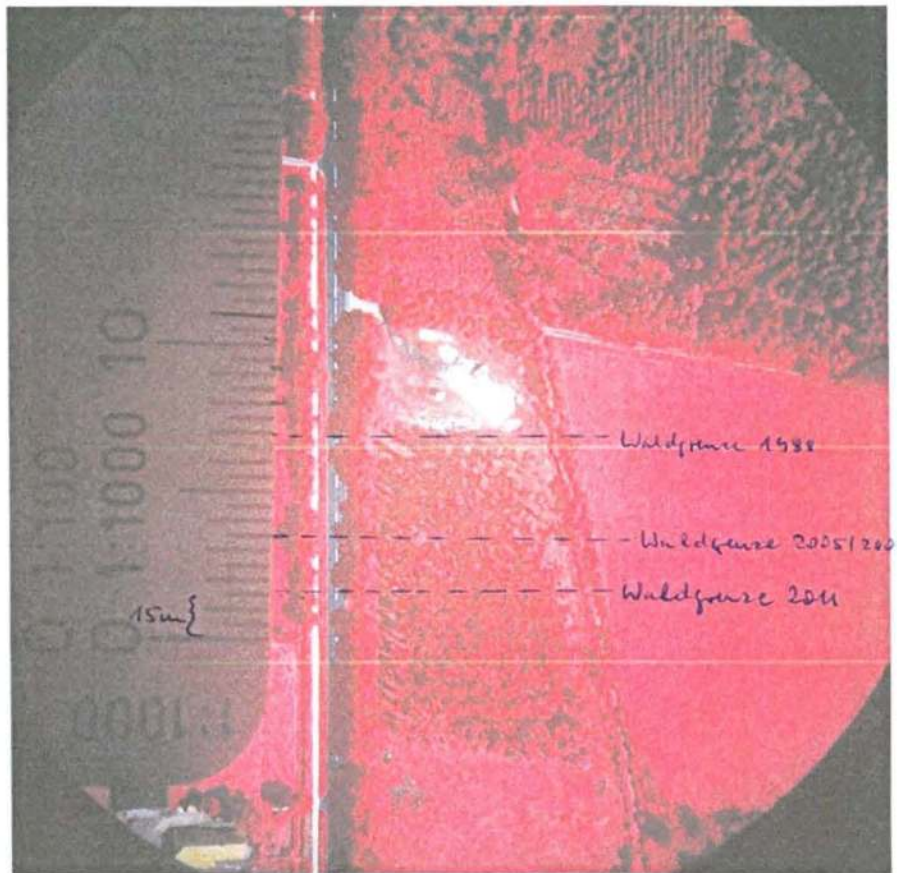
<p>Es darf durch das gelagerte Recyclingmaterial zu keinerlei Einträgen in den Untergrund und somit in das Grundwasser kommen. Gemäß § 5h der Wasserschutzonenverordnung des Wasserwerkes Harlingerland sind Anlage von Halden und Ablagerungen mit auslaugbaren Bestandteilen verboten. Gelagert werden dürfen somit ausschließlich unbedenkliche Materialien (Z0). Um einen Eintrag von Stoffen in den Untergrund zu verhindern, müssen Betriebsflächen versiegelt sein. Das Oberflächenwasser der gesamten Anlage muss gefasst und einem abschiebbaren abgedichteten Rückhaltebecken zugeführt werden.</p>	
<p>Pkt. 11.10</p> <p>Vorgesehen ist eine erhebliche Erweiterung der Betriebsfläche, die die Beseitigung einer größeren Forstfläche erfordert. Gemäß der Verordnung über Schutzbestimmungen von Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009 ist der Kahlschlag von Forstflächen zur Nutzungsänderung verboten. Der Erweiterung der Betriebsflächen im Bereich jetzigen Forstflächen kann aus wasserrechtlicher Sicht somit nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Zu Pkt. 11.10</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 11.11</p> <p>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Unter Punkt 6.8 der Begründung des Vorentwurfs wird erklärt, dass Betankungen der Maschinen und Fahrzeuge mobil erfolgen sollen. Im Bereich der mit Betonsteinpflaster verdichteten Flächen befindet sich offenbar jetzt schon ein Abfüllbereich. Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässer- und Grundwasserschutzes ist das Betreiben eines derart beschriebenen Abfüllbereiches in einem Wasserschutzgebiet verboten.</p> <p>Denkbar wäre das Betanken auf einer nachweislich flüssigkeitsdichten Fläche mit Anschluss an einen Koaleszenzabscheider.</p> <p>Diesbezüglich muss der Antragsteller im noch folgenden Zulassungsverfahren (Baugenehmigung/BlmSchG) aussagekräftige Antragsunterlagen beifügen.</p>	<p>Pkt. 11.11</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>

<p>Der Dieselkraftstofftank der Brech- bzw. Sortieranlage muss doppelwandig ausgeführt und gegen unbefugten Zugriff und gegen Beschädigung gesichert werden. Darüber hinaus dürfen keine wassergefährdenden Stoffe auf dem Betriebsgelände gelagert werden.</p>	
<p>Pkt. 11.12 Oberflächenentwässerung</p> <p>Die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist in einem prüffähigen Entwurf, der nach den Regeln der DWA- Arbeitsblätter (ehemals ATV- DVWK) aufzustellen ist, nachzuweisen. Die in den Unterlagen beschriebene Versickerung kann nicht zugelassen werden.</p> <p>Die Grundzüge der notwendigen Entwässerungsplanung sind teilweise bereits in dieser Stellungnahme genannt (siehe oben). Es wird dringend empfohlen, diesen überaus wichtigen und aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes sehr sensiblen Aspekt der Oberflächenentwässerung in der Gesamtbetrachtung dieser Planung rechtzeitig mit Vertretern des Gewerbeaufsichtsamtes und der unteren Wasserbehörde zu erörtern.</p>	<p>Zu Pkt. 11.12 Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 11.13</p> <p>Abschließend wird aus wasserbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass keine Baugenehmigungen innerhalb des Plangebietes erteilt werden können, bevor die wasserrechtlichen Belange abschließend geklärt und die entsprechenden Genehmigungen / Erlaubnisse erteilt wurden. Die Erschließung gilt so lange als nicht gesichert!</p>	<p>Zu Pkt. 11.13</p> <p>Die Hinweise werden parallel zum Bauleitplanverfahren vom Vorhabenträger beachtet.</p> <p>Die zusätzlich erforderlichen Genehmigungen werden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG einholt.</p>
<p>Pkt. 11.14</p> <p>4. Abt. 63 Bauordnungswesen</p> <p>Keine Anregungen und/oder Bedenken.</p>	<p>Zu Pkt. 11.14</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

<p>Pkt. 11.15</p> <p>5. Abt. 68 Umwelt</p> <p>Gegen die Vorentwürfe bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme kann aufgrund noch fehlenden Ergänzungen in den Umweltberichten noch nicht abgegeben werden.</p>	<p>Pkt. 11.15</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Pkt. 11.16</p> <p>Die Umweltberichte gehen von dem derzeitigen Bestand innerhalb des Geltungsbereichs aus. Ein Vergleich mit den zur Verfügung stehenden Luftbildern aus den Jahren 1988 (kreiseigene Infrarot-Luftbildbefliegung im Maßstab 1:10.000), Luftbilder aus dem öffentlich zugänglichen Google-Earth (Jahre 2000, 2008 und 2011) sowie kreiseigene Luftaufnahmen aus den Jahren 2005 und 2008 haben gezeigt, dass der Waldbestand seit den 1990-er Jahren schrittweise immer weiter reduziert wurde (siehe Anlage 1). Der im Jahr 1988 als Lagerfläche genutzte Bereich hatte gemäß der Luftaufnahmen eine Ausdehnung in Nord-Südrichtung von ca. 40 m, so dass von einer ursprünglichen Größe des Waldbestands von ca. 7.750 m² auszugehen ist. Die in den Unterlagen dargestellte aktuelle Größe des Waldbestands liegt, wie in den Unterlagen dargestellt, bei ca. 4.600 m². Da die Verkleinerung des Waldbestandes bis zum heutigen Tag ohne offizielle Genehmigung vollzogen wurde, ist für die naturschutzfachliche Bewertung der nachgewiesene Bestand aus dem Jahr 1988 zugrunde zu legen. In dem Ausschnitt des Infrarotluftbildes aus dem Jahr 1988 sind die in den angegebenen Jahren festgestellten Waldgrenzen dargestellt. Die Waldgrenze aus dem Jahr 2011 wurde von der unteren Naturschutzbehörde vor Ort ermittelt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bilanzierung ist entsprechend anzupassen. Außerdem ist der Eingriff in den Lebensraum "Wald" durch die Anlage eines neuen, mind. 7.750 m² großen Waldbereichs an geeigneter Stelle in der freien Natur und Landschaft zu kompensieren. Eine konkrete Fläche ist mit</p>	<p>Zu Pkt. 11.16</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt, indem bei der Ermittlung des Bestandes und des Eingriffs als Stichtag 1988 angesetzt wird und dementsprechend der Kompensationsbedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt wird.</p> <p>Die Begründung der FNP-Änderung wird in Kap. 4.4.4 entsprechend ergänzt.</p>

<p>der UNB abzustimmen, bevor der B-Plan und die Änderung des FNP Rechtskraft erlangen.</p>	
<p>Pkt. 11.17</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen ist korrekt dargestellt, dass die Wertigkeit der Gehölzstrukturen für die Vogelwelt durch die langjährige Nutzung als Recyclingplatz und den damit verbundenen Störungen gemindert wurde. Bei der Beurteilung ist jedoch zu bedenken, dass es für die bisher praktizierte Nutzung keine rechtskräftige Genehmigung gab. Aus diesem Grunde ist bei der Prognose der Auswirkungen auf die Tierwelt von der Lage und den Abmessungen des Lagerplatzes im Jahr 1988 auszugehen.</p> <p>Bevor eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann, sind die Bilanzierung des Eingriffs und die daraus abgeleitete Kompensation zu ergänzen und zu überarbeiten.</p>	<p>Zu Pkt. 11.17</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt, in dem bei der Ermittlung des Bestandes und des Eingriffs als Stichtag 1988 angesetzt wird und dementsprechend der Kompensationsbedarf ermittelt wird.</p> <p>Die Begründung der FNP-Änderung wird in Kap. 4.4.4, u. 5 entsprechend ergänzt.</p>
<p>Pkt. 11.18</p> <p>Allgemeiner Schlusssatz</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formellrechtlichen und materiellrechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.</p> <p>Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, dass auf Grund der vorgetragenen Anregungen die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung -zumindest in Teilbereichen in Frage steht.</p>	<p>Zu Pkt. 11.18</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>(vgl. zu Pkt. 11.01 bis 11.17)</p>

Anlage 1




Lage der Waldgrenzen seit dem Jahr 1988, dargestellt auf der Grundlage des Infrarot-Luftbildes aus dem Jahr 1988

12	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur-schutz (NLWKN)	09.07.2012
<p>Pkt. 12.01</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme des GLD wurde durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG) und den NLWKN (Betriebsstelle Aurich) im Einvernehmen erstellt. Diese Stellungnahme des GLD ersetzt nicht die gegebenenfalls erforderlichen Stellungnahmen der jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG) als Träger Öffentlicher Belange (TÖB).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Pkt. 12.02</p> <p>Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes bestehen erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung bzw. Erweiterung der Baustoffrecycling-Anlage.</p> <p>Der Standort befindet sich in dem Wasserschutzgebiet Zone III im direkten Anstrom der östlichen Fassungsreihe des Trinkwasserwerkes Harlingerland in einer Entfernung von ca. 800 m zu den Förderbrunnen und in etwa 400 m Entfernung zur Zone II.</p> <p>Gem. Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) § 2 Anlage Pkt. 5 ist ein Kahlschlag von forstlichen Flächen zur Nutzungsänderung nicht zulässig. Gem. örtliche Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Harlingerland § 5 Pkt. h) ist die, Anlage von Halden und Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen" verboten. Durch die Zerkleinerung von Bauschutt und dessen Lagerung kann es zur Mobilisierung und zum Eintrag gelöster Schadstoffe z.B. Schwermetalle in das Grundwasser kommen.</p> <p>Nach § 8 der Verordnung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung unter Beachtung des Trinkwasserschutzes erteilen - vor diesem Hintergrund bitten wir die Antragsunterlagen zu ergänzen und zu begründen, wie mit dem geplanten Betrieb der Recyclinganlage der erforderliche Grundwasser- und Trinkwasserschutz</p>	<p>Zu Pkt. 12.02</p> <p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	

gewährleistet werden kann. Dazu gehört dann z. B. auch eine entsprechende Beweissicherung im unmittelbaren Abstrom der Anlage mit geeigneten Grundwassermessstellen und angepasstem Untersuchungsspektrum.

Bei Fragen stehen Ihnen die Dienststellen des GLD (LBEG-Herr Weustink, NLWKN-Herr Roskam) gerne zur Verfügung.

13	Herr R. Reents, Alter Postweg 4, Dunum	25.07.2012
Aus eigener Veranlassung spricht Herr Reinhard Reents, Alter Postweg 4, Dunum, vor und erklärt, dass in dem Verfahrensfließbild für die Anlage zum Lagern, Brechen und Sieben mineralischer Baumaterialien folgendes mit aufgenommen werden sollte: „Aussortierung Störstoffe bzw. respektive Schadstoffe“ (siehe Anlage).	Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Nur B-Plan	

14	Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake	25.07.2012
<p>Wir haben von der o. g. Bauleitplanung Kenntnis genommen. Im Plangebiet befinden sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Bedenken werden somit nicht erhoben.</p>  <p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Abwasser-, Trinkwasserleitungen ist durch Querschläge in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen. BSt: Hartingertand Tel.: 04927/9192211</p> <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>Maßstab 1:1000 Druckdatum 20.06.2012</p> <p>© 2012 LGLN</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

15	Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake	29.07.2012
<p>Das geplante Vorhaben befindet sich in der festgesetzten Schutzgebietszone III des Wasserwerkes Harlingerland, ca. 750 m entfernt im Zustrom zur Fassung!</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die landesweite Schutzgebietsverordnung vom 17.11.2009. In der Anlage zu §2 Abs.1 Nummer 5 heißt es:</p> <p>Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen zur Änderung der Nutzungsart sind in der Zone II und III verboten!</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf die lokale Schutzgebietsverordnung des WW Harlingerland, § 5 h: Verbot: Anlage von Halden und Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen!</p> <p>Die entsprechenden Verordnungen sind dieser Email beigelegt.</p> <p>Wir bitten um Einhaltung beider Schutzgebietsverordnungen.</p>	<p>Die Anregung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	

41. Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerks Harlingerland des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserbeschaffungsverbandes im Raum Neugaude-Dunum

Auf Grund des § 39 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. 7. 1960 (Nds. GVBl. S. 105) und des § 41 (1) Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) wird hiermit folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Für die Brunnen des Wasserwerks Harlingerland wird ein Wasserschutzgebiet festgelegt.

(2) Durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes soll das durch Brunnen zu fördernde Wasser vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Schutzzonen (Zone I bis III) eingeteilt.

(2) Die Schutzzone I (Fassungsbereich) umfasst die nächste Umgebung der Brunnen und dient dem Schutz des Grundwassers vor unmittelbaren Beeinträchtigungen jeder Art.

(3) Die Schutzzone II a und II b (engere Schutzzone) umfasst die nähere Umgebung der Brunnen und dient dem Schutz des Grundwassers vor bakterieller Beeinträchtigung.

(4) Die Schutzzone III (weitere Schutzzone) umschließt die Schutzzonen II a und II b in einem größeren Bereich und dient dem Schutz des Grundwassers vor weitreichenden chemischen und radioaktiven Beeinträchtigungen jeder Art.

§ 3

Die einzelnen Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

(1) Schutzzone I umfasst eine kreisförmige Fläche um jeden Brunnen mit einem Halbmesser von 10 m. Diese Fläche ist einzuzäunen.

(2 a) Die Schutzzone II a wird wie folgt begrenzt:

Die Grenze der Zone II a beginnt an der Kreuzung der Landesstraße nach Nord-Dunum mit der Kleinbahn Aurich-Esens und verläuft entlang der Ostseite dieser Bahn aus dem Staatsforst. Sie knickt dann in Nord-Ost-Richtung ab, verläuft entlang der Waldgrenze bis an den Weg, der die Abteilungen 272 und 273 des Staatsforstes voneinander trennt. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze in gerader Linie auf die südwestliche Ecke des Flurstückes 24 zu, an der Südgrenze der Flurstücke 24, 23, 22, 21 entlang und dann in gerader Linie durch die Abteilungen 271, über den alten Postweg hinweg, auf die Grenze zwischen den Flurstücken 1 und 2 der Gemarkung Dunum, Flur 8, zu. Von hier wird das Flurstück 1 der Flur 8 in süd-östlicher Richtung bis an die Nordwest-Ecke des Flurstückes der Flur 7 geschnitten. Dann knickt die Grenze rechtwinklig in südwestlicher Richtung ab, schneidet die Flurstücke 1, 194/3 und 4 der Flur 7, Gemarkung Dunum, und trifft auf die Nordost-Ecke des Flurstückes 14 der gleichen Flur. Von hieraus verläuft die Grenze in gerader Richtung auf die Waldecke des Staatsforstes Dunum zu. Die Nordseite der Straße nach Dunum bildet weiter die Grenze der Zone II a bis zum Ausgangspunkt an der Kreuzung mit der Bahnlinie.

(2 b) Die Schutzzone II b wird wie folgt begrenzt:

Die Grenze der Schutzzone II b beginnt am Spajeweg, 100 m nördlich des Wasserwerksgrundstückes. Sie verläuft an der Südseite des Gemeindeweges nach Südosten, in Richtung auf den Hünenschloot. Nach etwa 270 m knickt sie etwa im rechten Winkel nach Südwesten ab. Die Grenze verläuft dann parallel mit der rückwertigen Grundstücksgrenze des Wasserwerksgeländes in einem Abstand von 70 m in gerader Linie bis an den Vorflutgraben vom Wasserwerk. Dort knickt sie ab und folgt der Südgrenze des Flurstücks 43/1 der Flur 8, Gemeinde Moorweg, bis über den Spajeweg an die Südecke des Staatsforstes Schoo. Von hier verläuft die Grenze weiter in westlicher Richtung an der Südseite des Staatsforstes, Abteilung 292, " bis an den Ihne-Heiken-Weg, über diesen hinweg, an dem Wasserzug entlang, bis 80 m westlich des vorgenannten Weges. Dort knickt die Grenze in nördlicher Richtung ab und verläuft dann durch die Abteilung 294 parallel zum Ihne-Heiken-Weg bis etwa 80 m in die Abteilung 303 hinein. In der Höhe der Schneise, die zwischen den Abteilungen 302 und 293 auf den Ihne-Heiken-Weg stößt, knickt die Grenze in Richtung Osten ab und verläuft in einer geraden Linie durch die Abteilung 302 an den Ausgangspunkt am Spajeweg zurück.

(3) Die Schutzzone III wird wie folgt begrenzt:

Am Altgaurer Weg beginnend verläuft die Grenze der Zone III nach Osten, an der Südseite des Weges zum Forsthaus und zur Domäne Schoo. Nach 600 m knickt sie in Richtung Nordosten ab und erreicht nach weiteren 200 m einen Wasserzug, folgt diesem bis an die Abteilung 309, schwenkt dann nach Osten und folgt einem Entwässerungsgraben bis an den Ihne-Heiken-Weg, südlich der Abteilung 312. In gerader Linie läuft dann die Grenze durch die Abteilung 311 bis an den Weg zwischen den Flurstücken 92/5 und 92/6 am Nordrand des Staatsforstes, schwenkt dort nach Norden, folgt der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 92/6 und 127/92 bis an den Königsweg. Dort schwenkt sie nach Osten, folgt der Südseite des Königsweges bis an den Kreuzungspunkt mit dem Spajeweg, schwenkt nach Norden, um dann nach 100 m wieder in Ostsüdost-Richtung an der Südseite einem Gemeindeweg bis an den Hünenschloot zu folgen. Am Hünenschloot verlässt die Grenze die Gemeinde Moorweg und läuft in einer gedachten geraden Linie bis an die Wegegabel des alten Postweges, 100 m südlich des Esens-Wittmunder-Kanals. Sie schwenkt dann in südöstlicher Richtung und folgt dem Gemeindeweg bis zur Ortschaft Nord-Dunum, überschreitet die Landesstraße, läuft entlang des Grotwaterweges bis an dessen Einmündung in einen Gemeindeweg bis Flurstück 89/1. Schwenkt dann nach Südwesten bis an die Einmündung des Briller Totenweges in den Tränkeweg, folgt dem ersteren bis an den Wirtschaftsweg nördlich des Flurstückes 46, Flur 6 der Gemarkung Dunum, schwenkt in etwa westliche Richtung und folgt dem Wirtschaftsweg bis an die Flurgrenze beim Flurstück 38. Sie schneidet dann das Flurstück 112 in Richtung auf das Flurstück 191/87, folgt der südlichen Grenze dieses Flurstückes bis an den Wirtschaftsweg beim Flurstück 17/1, Flur 5, Gemarkung Dunum, folgt diesem Wirtschaftsweg in Richtung auf die Landesstraße Ogenbargen-Esens, kreuzt diese und trifft auf den alten Postweg, etwa 250 m südwestlich dessen Kreuzung mit der Landesstraße nach Esens beim Flurstück 89/1 der Flur 1, Gemarkung Dunum. Von hieraus folgt die Grenze der Zone III den Grenzen der Flurstücke 90, 58, 21/1 und 24/1 der Flur 1, Gemarkung Dunum, bis an die Gemeindegrenze am Spajeweg, etwa 250 m südlich der Einmündung des Brambergsweges. Von hieraus verläuft die Grenze weiter in westlicher Richtung parallel mit den südlichen Flurstücksgrenzen der Nummern 3/1, 3/2, 78/7, 79/7, 132/7, 133/7. Schwenkt dann nach Norden bis an den Brambergsweg, von dort aus in einer gedachten geraden Linie bis an die Kreuzung eines Wasserzuges mit der Landesstraße nach Biomberg beim Flurstück 42/2 der Gemarkung Moorweg, Flur 17. Dort schwenkt die Grenze in nördliche Richtung und läuft gleich mit den Flurstücksgrenzen

bis an den Staatsforst nördlich des Flurstücks 85/30, schwenkt nach Nordwesten ab, läuft an der Waidgrenze entlang bis an den Altgauder Weg und folgt von hieraus der Ostseite dieses Weges bis an den Ausgangspunkt zurück.

§ 4

(1) Der genaue Verlauf der in § 3 beschriebenen Grenzen ist in der Plankarte im Maßstab 1:5 000 eingezeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist und beim Regierungspräsidenten in Aurich und beim Landkreis Wittmund aufbewahrt wird. Sie liegt dort zu jedermanns Einsicht offen.

(2) Änderungen der Schutzzonengrenzen entsprechend den fortschreitenden Erkenntnissen durch geologische Untersuchungen bleiben vorbehalten.

§ 5

In der Schutzzone III sind nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

- a) Abwässerregnung, Abwasserlandbehandlung;
- b) geschlossene Wohnsiedlungen und gewerbliche Anlagen ohne Kanalisation;
- c) Aufstellen und Betreiben von Behältern für Mineralöle und Treibstoffe, sofern sie nicht bauaufsichtlich oder bergaufsichtlich zugelassen sind;
- d) Tankstellen, Tanklager sowie das Lagern von Mineralöl und Benzin in Fässern, soweit nicht bergaufsichtlich zugelassen. Errichtung unterirdischer Tanklager; und dergleichen;
- e) Flugplätze, Notwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze
- f) Öl- und Treibstoffleitungen (Pipelines);
- g) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- h) Müllkippen, Anlage von Halden und Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen;**
- i) Kläranlagen;
- k) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- l) Sickergruben und Schluckbrunnen;
- m) Versenkung von Kühlwasser in größeren Mengen;
- n) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung; Anlage von Sand-, Kies- und sonstigen Gruben mit offenem Grundwasserspiegel;
- o) Neuanlage von Friedhöfen;
- p) Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe;
- q) Lagerung und Ablagerung von Öl, ölhaltigen Flüssigkeiten, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdöl- und Erdgasbohrungen, giftigen und ätzenden Stoffen und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Es sei denn, dass eine Lagerung in bauaufsichtsbehördlich oder bergaufsichtsbehördlich zugelassenen Behältern erfolgt;
- r) Abwassergefährliche Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet

hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährlich gelten die in

den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101, November 1961) unter 544 aufgezählten Betriebe;

s) Transport von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten in nicht dafür von der Gewerbeaufsicht

oder Bergbehörde zugelassenen Fahrzeugen;

t) Sprengungen, mit Ausnahme von Sprengungen des Bergwesens.

§ 6

In den Schutzzonen II a und II b sind über die in § 5 enthaltenden Verbote hinaus nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

a) Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetriebe;

b) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie sonstige Gruben zur Gewinnung von Mineralien, Einschnitte, Hohlwege, durch die belebte Bodenzonen verletzt und die Deckschichten vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird;

c) Transport und Lagerung von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel;

d) Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;

e) animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nicht sofort nach der Anfuhr verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Lagerung von natürlichem Dünger außerhalb wasserundurchlässiger Gruben;

f) unsachgemäße Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger;

g) Düngung und Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen;

h) Landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;

i) Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Schutzzone II enthalten;

k) Gärfuttermieten;

l) Wagenwaschen;

m) Zelten, Lagern, Baden;

n) Parkplätze;

o) Sportplätze;

p) Vergraben von Tierleichen;

r) Verwendung von Teer und phenolhaltigen Stoffen zum Straßenbau;

s) Kleingärten und Gartenbaubetriebe;

t) Salzwasserleitungen;

u) Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das von ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Schutzzone II abgeführt wird;

v) militärische Übungen mit Fahrzeugen;

w) Sprengungen;

x) Bergbau.

§ 7

In der Schutzzone I gelten die Verbote der §§ 5 und 6. Die Erdoberfläche ist dort darüber hinaus von

jeder Art chemischer, physikalischer oder bakteriologischer Einwirkung freizuhalten, insbesondere von Düngung, Bewaldung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art. Die Schutzzone I ist gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise zu schützen und mit einer durchgehenden Grasnarbe zu versehen. Sie soll im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens bzw. seines Trägers stehen.

§ 8

Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag nach Anhörung des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung, des Wasserwirtschaftsamtes, des Staatlichen Gesundheitsamtes, des Trägers der Wasserversorgung und hinsichtlich des Bergwesens des Bergamtes jederzeit widerrufliche Ausnahmen von den Verboten der §§ 5 und 6 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

(3) Der oberen Wasserbehörde ist von jeder erteilten Ausnahmegenehmigung eine Abschrift zu übersenden.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 5 und 6 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen, soweit ihre sofortige Änderung oder Beseitigung nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist. Die untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

Die Vorschrift des § 41 des Niedersächsischen Wassergesetzes bleibt insoweit unberührt. Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.03.1951 (GVBl. S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Wer die in dieser Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen nicht befolgt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 110) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich in Kraft.

Aurich, den 26. Januar 1970

Der Regierungspräsident -503-

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Dunum:



Neuenburg, 14.07.2014